**Mögliches Bescheidmuster Jugendamt an Träger**

**Sicherung von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

**hier: Einmaliger Aufschlag für außergewöhnliche Belastungen zur Abfederung der Energiepreissteigerungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit stelle ich Ihnen für die Zeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von

Euro

(in Worten Euro)

für die Kindertageseinrichtung xy zur Verfügung.

1. **Zweck der Landesmittel**

Die Landesmittel dienen der Abfederung der gestiegenen Energiekosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und werden als einmaliger Zuschuss für das Kindergartenjahr 2022/2023 gewährt. Die Mittel sind somit für Energiekosten zu verwenden.

1. **Berechnung des Zuschusses**

Der Zuschuss berechnet sich auf Basis der Kindpauschalen und berücksichtigt demnach den unterschiedlichen Energiebedarf, der sich aus dem Umfang der Betreuungszeit, den Gruppengrößen und der Anzahl der Gruppen ergibt. Dabei wurde folgende Formel angewendet:

Kindpauschale x 10% (rechnerisch berücksichtigter Sachkostenanteil) x 7,64% (Fortschreibungsrate für das Kindergartenjahr 2023/2024). Die im Zuschussantrag enthaltenen Plätze für Kinder mit Behinderung werden mit der Regelpauschale berücksichtigt.

Die Fördermittel werden für alle Plätze bewilligt, die zum 15.03.2022 beantragt wurden und die mit Beginn bzw. im Laufe des Kindergartenjahres 2022/2023 in Betrieb gegangen sind und belegt wurden. Soweit die Plätze nicht ganzjährig belegt wurden wird der Zuschuss dennoch in voller Höhe entsprechend den beantragten Gruppenformen gezahlt.

Basis für die Berechnung ist der Zuschussantrag vom 15.03.2022. Damit bleiben Gruppenumwandlungen oder Veränderungen der Betreuungszeiten, die sich nach Abgabe des Zuschussantrags ergeben haben, außer Betracht. In diesen Fällen erfolgt die Förderung entsprechend der beantragten Kindpauschalen. Für Plätze, die das gesamte Kindergartenjahr nicht belegt wurden, sind die Mittel zu erstatten (siehe unten 3.).

Dieser einmalige Aufschlag wird zu 100 % durch das Land finanziert. Die Höhe der KiBiz-Pauschalen und der Landeszuschüsse für Kinder in Kindertagespflege bleiben davon unberührt.

**Weitere Bestimmungen**

1. Die Mittel werden unverzüglich nach Versand dieses Bescheides ausgezahlt.
2. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
3. Die Mittel der Energiepauschale sind unaufgefordert bis spätestens xxx zu erstatten für Plätze, die im gesamten Kindergartenjahr nicht belegt wurden und/oder wenn die Mittel nicht für den Verwendungszweck und /oder für den vorgesehenen Zeitraum verbraucht wurden.

Solche Mittel sind auf das Konto XXX zurückzuzahlen.

1. Die Mittel sind als Ertrag in den KiBiz-Verwendungsnachweis für das Kindergartenjahr 2022/2023 aufzunehmen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen des KiBiz-Verwendungsnachweises. Die Mittel sind nicht rücklagefähig (siehe Nr. 7).
2. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind für Aufwendungen zu verwenden, die für den Zeitraum 01.08.2022 bis 31.07.2023 entstanden sind.
3. Der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörden sind berechtigt, die Verwendung der Fördermittel zu prüfen.
4. Über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel hat der Zuschussempfänger ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und im Falle einer Prüfung sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Belege über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sind fünf Jahre nach Abschluss des Kindergartenjahres, mindestens jedoch bis zum Erhalt des Bescheides über den Abschluss der KiBiz-Verwendungsnachweisprüfung aufzubewahren.
5. Die Mittel werden zurückgefordert, soweit sie für Betreuungsplätze vorgesehen waren, die zu keinem Zeitpunkt im Kindergartenjahr 2022/2023 belegt waren und die Rückzahlung nicht bis zum xxx erfolgt ist. Die Mittel sind nicht rücklagefähig und werden außerdem zurückgefordert, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder der Verwendungszeitraum nicht eingehalten wurde. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Mittel werden mit 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz verzinst.

**Rechtsbehelfsbelehrung**